

Richtlinien und Empfehlungen zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an der Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München

Datum: 1.07.2020

Herausgeber: Dekan, Studiendekan, Geschäftsführung

Auf der Grundlage von Ziff. 5 der „Ergänzenden Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten“ und [der weitreichenden generellen Lockerungen im Rahmen der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) ändert die Fakultät ihre erweiterten Regelungen vom 06.05.2020 wie folgt:

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten für alle Mitglieder der Fakultät.
- b. Darüber hinaus gelten die Regelungen für die Gebäude der Fakultät als auch für die von der Fakultät genutzten Gebäudeteile, wie:
 - Schellingstraße 4
 - Geschwister-Scholl-Platz 1
 - Amalienstraße 54
 - Theresienstraße 37
 - Königinstraße 10
 - Oettingenstraße 67
 - Scheinerstraße 1
 - Am Coulombwall 1, 1a, 1b und 6, Garching bei München
 - Edmund-Rumpler-Str. 9
 - Wendelstein-Observatorium, Wendelsteingipfel, Bayrischzell

2. Verantwortung für die Umsetzung

- a. Alle Mitglieder der Fakultät für Physik sind verantwortlich dafür, dass die nachstehenden Regelungen eingehalten werden.
-

- b. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei allen Vorgesetzten, wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern, Professorinnen und Professoren, Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern, Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen der Fakultät sowie Leiterinnen und Leitern von ausnahmsweise genehmigten Präsenzveranstaltungen (Sitzungsleitungen, Lehrpersonal, Prüferinnen und Prüfer).
- c. Die Belange gefährdeter Personen oder von Personen mit gefährdeten Angehörigen bedürfen in allen Fällen besonderer Aufmerksamkeit und eines besonderen Schutzes durch die Vorgesetzten.

3. Abstandsgebot

[Ergänzend zu den Regelungen nach § 5 Abs. 1 S. 2 2.BayIfSMV, Nr. 7a) VO 2.BayIfSMV UniBay i.V.m. Nr. 3 Erg.LMUReg.]

- a. Nach den offiziellen Vorgaben ist immer ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Fakultät empfiehlt aufgrund aktueller Untersuchungen zur Ausbreitung von Tröpfchen mit der Atemluft allerdings eher den deutlich sichereren Abstand von 3 m.
- b. Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, darf dieser nur von einer Person genutzt werden.
- c. Es wird ein respektvolles Miteinander erwartet, welches auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aller abzielt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass man sich umsichtig und defensiv im Gebäude bewegt. Unnötige Wege oder Aufenthalte im Gang, Treppenhaus oder sonstigen Bereichen des Gebäudes sowie Gruppenbildung sind zu vermeiden.

4. Tragen von Mund-Nasen-Schutz

[Ergänzend zu den Regelungen nach Nr. 3 Erg.LMUReg.]

- a. In allen Gebäuden und Räumen der Fakultät soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- b. Ausgenommen von dieser Regel sind [Büroräume in Einzelnutzung](#).
- c. Ebenfalls ausgenommen sind große Räume, die für kurze Dienstbesprechungen oder mündliche Prüfungen genutzt werden. Zwischen den beteiligten Personen muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 3m gewährleistet werden können und eine Raumfläche von mindestens 10 qm pro Person zur Verfügung stehen (siehe Punkt 9). [Es ist weiterhin notwendig für eine gute Belüftung zu sorgen \(Fenster und Türen öffnen\)](#).
- d. Mund-Nasen-Bedeckungen können weiterhin noch nicht in ausreichender Menge von der LMU zentral zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen,

dass die Mitarbeiter/innen ihre eigenen Masken mitbringen oder Masken in Sammelbestellungen von den Lehrstühlen und Arbeitsgruppen beschafft werden. Sobald zentral von der LMU genügend Masken zur Verfügung gestellt werden können, werden wir darüber informieren und diese nach Bedarf verteilen. [Für Fragen zu den LMU-Masken steht Ihnen Frau Andrea Novotny sehr gerne zur Verfügung.](#)

5. Hygiene-Maßnahmen

[Ergänzend zu Nr. 7b) VO 2.BayIfSMV UniBay i.V.m. Nr. 4 Erg.LMUReg]

- a. Die Fakultät und die Vorgesetzten stellen sicher, dass im Dienstbetrieb jederzeit abhängig von den räumlichen Gegebenheiten ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. Handdesinfektionsmittel können aktuell nicht zentral zur Verfügung gestellt werden und müssen von jedem Lehrstuhl und jeder Arbeitsgruppe dezentral beschafft werden.
- b. Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Benutzung von Toiletten, Sozialräumen und Teeküchen hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und Hygienemaßregeln. Vor und nach der Nutzung sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

6. Dienstbetrieb

[Ergänzend zu Nr. 7b), e), f) VO 2.BayIfSMV UniBay sowie Nr. 2a), 3b), i.V.m. Nr. 1 Erg.LMUReg.]

- a. Der Aufenthalt in einem Fakultätsgebäude ist nur erlaubt, wenn sich die Person völlig gesund fühlt und nach bestem Wissen in den letzten 14 Tagen keinen direkten Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatte.
- b. [Die Vorgesetzten sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin sehr weitgehend ermöglichen, ihre Arbeitsleistung flexibel zu erbringen. Sofern sinnvoll möglich, sollte die Arbeitsleistung im Home-Office erbracht werden und die Anwesenheit in Universitätsgebäuden auf das notwendige Maß beschränkt werden.](#)
- c. [Die Vorgesetzten stehen in besonderer Verantwortung potentiell besonders gefährdete Personen geeignet zu schützen, entweder durch Zuweisung in ein Einzelbüro oder das weitest gehende Ermöglichen von HomeOffice.](#)
- d. Falls Räume an der Fakultät aufgesucht werden müssen, wird weiterhin empfohlen, Maßnahmen zur räumlichen und zeitlichen Arbeitsorganisation in Betracht zu ziehen, die das Zusammentreffen von Mitarbeitern soweit wie möglich reduzieren, wie z.B. durch die Flexibilisierung von Anwesenheitszeiten, die Nutzung freier Raumkapazitäten oder die Bildung disjunkter Teams, die ohne zeitlichen Überlapp arbeiten.

- e. Arbeitsbesprechungen für dienstliche Belange, Betreuungsaufgaben u. ä. sind möglich, sofern nicht über Videodienste sinnvoll durchführbar, sollten jedoch auf ein zeitliches Minimum beschränkt werden und nur in ausreichend großen Räumen (mindestens 10 qm pro Person) unter Beachtung der Hygienerichtlinien durchgeführt werden. Falls ein Mindestabstand von 3m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz (oder eine so genannte Community-Maske) getragen werden.
- f. Eine gemeinsame mehrstündige Nutzung von Großraumbüros sollte nur erfolgen, wenn dies zwingend erforderlich ist (siehe 6b), ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m gewährleistet werden kann und eine Raumfläche von mindestens 10 qm pro Person zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu kürzeren Dienstbesprechungen und Prüfungen sollte ein Mund-Nasenschutz getragen werden.
- g. Die Benutzung von Labors und Werkstätten wird im Punkt 10 „Labor- und Werkstattbetrieb“ im Detail geregelt.

7. Vorlesungsbetrieb

[Ergänzend zu Nr. 3a) VO 2.BayIfSMV UniBay]

- a. Präsenzveranstaltungen sind untersagt. Dies betrifft alle Veranstaltungen an der Fakultät für Physik, also auch Seminare, Vorlesungen, Praktika, etc.
- b. Ausnahmen gelten unter strengen Maßstäben für den Praktikums- und Prüfungsbetrieb, siehe Punkt 8 und 9.
- c. Alle CIP-Räume der Fakultät bleiben bis auf weiteres geschlossen.

8. Praktika

[Ergänzend zu § 4 Satz 2, 2. Alternative 2.BayIfSMV, Nr. 5 VO 2.BayIfSMV UniBay i.V.m. Nr. 2b) Erg.LMU-Reg.]

- a. Praktika werden im Allgemeinen nur online durchgeführt.
- b. In Ausnahmefällen können **Grund- und** Fortgeschrittenenpraktika als Präsenzpraktika abgehalten werden. Diese erfordern zehn Tage vor Beginn die schriftliche Genehmigung des Studiendekans, dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen genau zu dokumentieren.
- c. Mehrere Praktikumsversuche können nur dann in einem Raum durchgeführt werden, wenn pro Versuch mindestens 15 qm Fläche zur Verfügung stehen und die Studierenden untereinander einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Des Weiteren ist bei Zu- und Abgang auf ausreichenden Abstand und zeitliche Entzerrung zu achten.

- d. Falls zur sicheren Einhaltung aller Abstands- und Hygienerichtlinien erforderlich, müssen u.U. zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. transparente Abtrennungen.
- e. Ein Praktikumsversuch kann nur von jeweils einem Studierenden durchgeführt werden, Gruppen sind nicht zulässig. Vor Praktikumsbeginn sind alle Kontaktflächen und Hilfsgeräte zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- f. Die Vorbereitungen und Betreuung während der Durchführung des Experiments soll prinzipiell mit Online-Tools durchgeführt werden. Der/die Betreuer/in hält sich dabei in einem separaten Raum in unmittelbarer Nähe des Praktikumsraums auf, um in Notfällen eingreifen zu können.
- g. Der Betreuer darf nur in Ausnahmefällen unterstützend eingreifen. Wiederum sind dabei Abstandsgebot und Hygienerichtlinien einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz muss dabei von Studierenden und Betreuer getragen werden. Gemeinsam benutzte Hilfsmittel sind vor Benutzerwechsel zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- h. Experimente mit hohen Sicherheitsanforderungen, die die unmittelbare Überwachung durch einen Betreuer erfordern, können prinzipiell nicht durchgeführt werden.
- i. Praktikumsräume müssen adäquat vor, während und nach der Durchführung des Experiments belüftet werden, Türklinken und alle anderen möglichen Kontaktflächen müssen desinfiziert werden.
- j. Den Praktikumssteilnehmern sind vorab die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen auszuhändigen. Die Zurkenntnisnahme und Einhaltung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

9. Prüfungsbetrieb

[Ergänzend zu § 4 Satz 2, 1. Alternative 2. BayIfSMV, Nr. 4 VO 2. BayIfSMV UniBay i.V.m. Nr. 2a) Erg. LMU-Reg. sowie zu § 15 6. BayIfSMV

- a. **Prüfungen mit mehreren Teilnehmern**, sind, wenn irgend möglich, ohne Präsenz, d.h. nur unter Verwendung adäquater online Tools durchzuführen. Statt klassischer Klausuren sollten z.B. ‚open book‘ Prüfungen oder andere Alternativen dringend in Erwägung gezogen werden. Es gilt die **LMU-Satzung zur Flexibilisierung von Prüfungen**.
- b. Laut Ziffer 2, Abschnitt a der ergänzenden Richtlinien der LMU kann eine Prüfung mit mehreren Teilnehmern nur in Ausnahmefällen als Präsenzprüfung in ausreichend großen Hörsälen mit großen Abständen zwischen den Teilnehmern durchgeführt werden. Welche Hörsäle dafür in Frage kommen bzw. zur Verfügung stehen, muss mindestens 4 Wochen vor der Prüfung geklärt werden.

- c. Die Dozentin bzw. der Dozent, welche eine Präsenzprüfung mit mehreren Teilnehmern durchführen möchte, muss dem Studiendekan mindestens 3 Wochen vor Prüfungszeitpunkt ein Hygiene- und Schutzkonzept vorlegen, in dem folgendes dargelegt wird:
- i. Wie sind die in den Richtlinien der Bayerischen Universitäten genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?
 - ii. Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während der Prüfung und im Nachklang einen den Hygienevorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten (z.B. einen Sicherheitsabstand von mindestens 3m zu allen Zeiten, vor, während und nach er Prüfung)?
 - iii. Wer trägt die Verantwortung vor Ort?
- d. Der Studiendekan prüft das Konzept und leitet dieses, sofern keine Einwände bestehen, über den Dekan an die Hochschulleitung weiter. Die Hochschulleitung als auch der Dekan kann die Prüfung untersagen.
- e. **Einzelprüfungen (wie Bachelorprüfungen)** dürfen nur in ausreichend großen Räumen (mindestens 10qm pro Person) abgehalten werden, die zudem einen großen Abstand (mindestens 3m) der Beteiligten ermöglichen. Es ist weiterhin möglich, dass Einzelprüfungen stattfinden, bei der nur der Prüfling und der/die Prüfer/in anwesend sind und Beisitzer oder Protokollführer über Videokonferenzsysteme dazu geschaltet werden. Auf die Hygienevorgaben ist zu achten. Falls mehrere Einzelprüfungen hintereinander durchgeführt werden sollen, ist auf ausreichende Zeitabstände und die Einhaltung der Vorgaben bei Zu- und Abgängen zu achten. Falls nicht anders möglich können Prüfungen auch komplett remote stattfinden.
- f. **Promotionsprüfungen** dürfen nur in ausreichend großen Räumen (mindestens 10 qm pro Person) abgehalten werden, die einen großen Abstand (mindestens 3m) der Beteiligten ermöglichen. **Bevorzugt** sollten nur der/die Promovend/in und der/die Vorsitzende der Kommission persönlich anwesend sein. Alle anderen Kommissionsmitglieder sollen über Videokonferenzsysteme zugeschaltet werden. Weitere Angaben finden sich auf der Webpage zu Promotionen unter dem Punkt Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen und bei Fragen ist das Dekanat vor der Prüfung zu kontaktieren.

10. Labor- und Werkstattbetrieb

[Ergänzend zu § 4 Satz 2, 2. Alternative 2.BayIfSMV]

In Anlehnung an § 4 Satz 2 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayInfSMV) können Labore und Arbeitsräume unter strengen

Hygiene- und Sicherheitsauflagen für die Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs sowie für die Durchführung von Abschlussarbeiten und von Laborpraktika zugänglich gemacht werden. Ansonsten gelten in Ergänzung der jeweils gültigen, allgemeinen Laborordnung folgende Bestimmungen:

- a) Grundsätzlich ist die Präsenz im Labor auf das für die unmittelbare Durchführung der Arbeiten notwendige Maß zu beschränken.
- b) Es ist eine Maximalbelegung des Labors bzw. der Werkstatt festzulegen und kenntlich zu machen; dabei gilt als Berechnungsgrundlage, dass mindestens 10 qm Fläche pro Person zur Verfügung stehen müssen.
- c) Bei allen Aktivitäten in Labor oder Werkstatt ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Hände sind vor, während (wenn angezeigt) und nach der Labor- oder Werkstatt-Nutzung zu waschen und zu desinfizieren.
- d) Werkzeug und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Gemeinsam genutzte Gegenstände, Geräte o.ä., ebenso wie z.B. Tür- und Fensterklinken müssen nach Abschluss der Nutzung soweit wie möglich desinfiziert werden.
- e) Falls zur sicheren Einhaltung aller Hygienerichtlinien erforderlich, müssen u.U. zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. transparente Abtrennungen bei Arbeitsplätzen mit nicht sicher einzuhaltendem Schutzabstand.
- f) Eine Minimierung des persönlichen Kontakts ist durch eine räumlich/zeitliche Entzerrung (z.B. durch Bildung verschiedener Teams) zu gewährleisten.
- g) Absprachen und Unterweisungen zwischen allen Beteiligten sollten nach Möglichkeit per Videoschaltung oder, wenn nicht anders möglich, wie unter Punkt 6d beschrieben, abgehalten werden.
- h) Auswertungen und Analysen erfolgen soweit wie möglich außerhalb des Labors, z.B. im Home-Office oder in Diensträumen unter den in Punkt 6 beschriebenen Randbedingungen.
- i) Die Laborleiterinnen und Laborleiter legen ggf. über das beschriebene Maß hinausgehende Sicherheitsregeln fest und informieren alle Labornutzer vor Beginn der Arbeiten.

11. Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Promotionsprojekte

Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Promotionsprojekte können unter Beachtung der Punkte 3-6 und 10 durchgeführt werden.

12. Weitere Ergänzungen

- a. Die Lehrstühle, Arbeitsgruppen und sonstigen Einheiten können über die oben genannten Regeln hinaus strengere Vorgaben erlassen.
- b. Strengere Vorgaben sollen dem Dekan angezeigt werden.

13. Weblinks

LMU Corona Informationen

Deutsch: https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/corona_informationen/index.html

Englisch: https://www.en.uni-muenchen.de/news/press-services/corona_information/index.html

LMU Satzung zur Flexibilisierung von Prüfungen.

https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/amtl_voe/1400/1407-flexibili-pruef-2020.pdf

Richtlinien der Universität Bayern e.V. und der Ergänzende Regelungen der LMU

Deutsch; https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/corona_informationen/allgemein/index.html#Richtlinien

Englisch: https://www.en.uni-muenchen.de/news/press-services/corona_information/general_information/index.html#guidelines

Fakultät für Physik mit den Links zu Sonderwebseiten zum Lehrbetrieb, Prüfungsamt, Promotionsprüfungen und Geschäftsbetrieb (u.a. Zeiterfassung im HomeOffice)

Deutsch: https://www.physik.uni-muenchen.de/aus_der_fakultaet/fak_nachrichten/weitere/corona_lehrbetrieb.html

Englisch: https://www.en.physik.uni-muenchen.de/latest/phys_news/other_news/corona_lehrbetrieb_en.html

14. Abkürzungen

2.BayIfSMV – Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020

VO 2.BayIfSMV UniBay - Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten vom 30.04.2020

Erg. Reg. LMU - Ergänzende Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten vom 30.04.2020

6.BayIfSMV – Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020